

Stand 2. Februar 2021

## Faktenblatt zur Revision OR Aktienrechts (Aktienrechtsrevision)

---

### 1. Ausgangslage

**Verabschiedung der Aktienrechtsrevision:** Nach einer langen Vorgeschichte hat das Parlament am 19.6.2020 die Aktienrechtsrevision in der Schlussabstimmung verabschiedet. SwissHoldings begrüsst, dass das Geschäft im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Nach der nun sehr langen Vorgeschichte – die weit vor den Erlass der Botschaft im Jahre 2016 zurückreicht – ist es wichtig, dass die Vorlage nun endlich zu einem Ende gekommen ist. Damit kann Ruhe in das Aktienrecht einkehren. Die Reform enthält nun wenige aufsehenerregende Änderungen; doch das Erregen von Aufsehen muss auch nicht Ziel einer Revision des Aktienrechts sein. Zentral und sehr zu begrüessen ist dabei, dass das Parlament verhältnismässig relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beraten hat. Dies ist wichtig und deshalb bemerkenswert, weil zwischenzeitlich – angeführt durch Ständerat Minder welcher in der vorberatenden Kommission des Ständerats ist – sehr wesentliche Verschärfungen der VegüV zur Diskussion standen.

Weiter sehr zu begrüessen ist dabei, dass es die Vorlage in verschiedenen technischen, aber praktisch relevanten Punkten noch verbessern konnte. So war z.B. im bundesrätlichen Entwurf eine Bestimmung enthalten, welche Gesellschaften dazu gezwungen hätte, die Generalversammlungen früher im Jahr stattfinden zu lassen, was namentlich zu wesentlichen praktischen Problemen geführt hätte. Auch war ursprünglich eine Regelung vorgesehen, gemäss welcher zur Berechnung der Abstimmungsergebnisse in der Generalversammlung auf die abgegebenen, anstatt die vertretenen Stimmen hätte abgestellt werden müssen. Diese hätte zu verzögerten Resultaten bei den Abstimmungen führen können.

Die Vorlage enthält aber auch problematische Beschlüsse des Parlaments. So hat sich das Parlament zum Beispiel auch für eine Bestimmung eines Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters entschieden; Dieses wurde zwar zumindest im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens im Sinne eines Kompromisses noch abgeschwächt und praxisverträglicher formuliert, doch es wurde nicht gänzlich darauf verzichtet.

**Inkrafttreten:** Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision dürfte voraussichtlich 2022 in Kraft treten. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterrichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

### 2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Nachdem die Aktienrechtsrevision nun abgeschlossen worden ist, zeichnen sich verschiedene weitere kommende Revisionen im Aktienrecht ab.

- **Handelsregisterverordnung:** Nun, nach Abschluss der Revision des Gesetzes werden die Verordnungen zur Aktienrechtsrevision in Angriff genommen. Im Vordergrund steht hier die Handelsregisterverordnung.
- **Regulierung zu Proxy Advisorn:** Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision



(und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, namentlich weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung sozusagen «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüßen.

Als Reaktion darauf wurde dann eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen, mit folgendem Wortlaut: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

Eine entsprechende Gesetzesrevision ist entsprechend zu erwarten.

- **Allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien:** Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#))

Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.

- **Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse:** Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldnern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. [Link zu den Unterlagen auf curia vista](#)). In diesem Zusammenhang stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion. Der Bundesrat schlägt namentlich vor, die Rechtsprechung zum sog. Mantelhandel zu kodifizieren. Weitere Vorschläge zum Aktienrecht könnten Eingang in das Gesetz finden: Bislang hat erst die vorberatende Kommission des Ständerats über das Geschäft beraten und sich dabei entschieden, die Frage vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend seien, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Entsprechende Abklärungen werden nun von der Verwaltung vorgenommen und die Kommission wird die Beratung danach (erst) im Frühjahr 2021 weiterführen.

SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.

